

Zivilprozessordnung I

Streitgenossenschaft, Streitverkündung

mehr als eine Partei auf Kläger- oder Beklagtenseite

einfache Streitgenossenschaft
(§§ 59, 60 ZPO)

getrennte Prozessrechtsverhältnisse
(§§ 61 ZPO)

notwendige Streitgenossenschaft
(§ 62 ZPO)

einheitliches Prozessrechtsverhältnis

einheitliche Sachentscheidung
(§ 62 I Alt. 1 ZPO)

gemeinschaftliche Klage
(§ 62 I Alt. 2 ZPO)

Rechtsgemeinschaft
(§ 59 Alt. 1 ZPO)

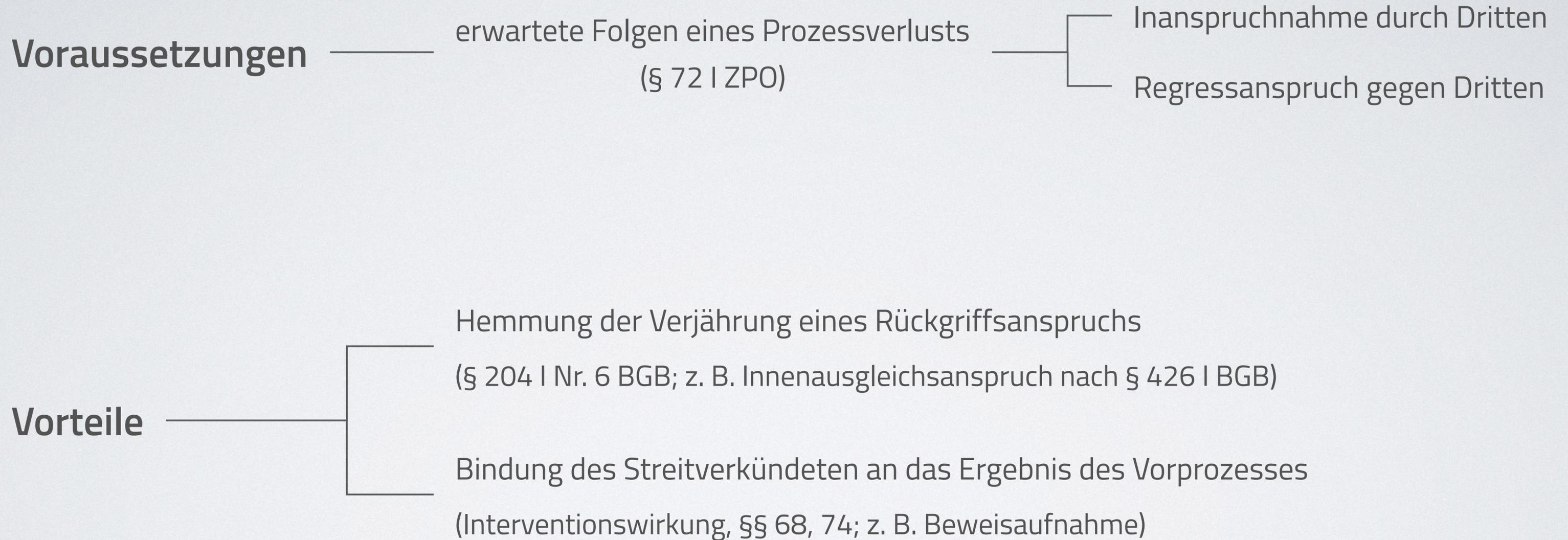
- Gesamtschuld
- Miteigentum
- Erbengemeinschaft
- Hauptschuldner und Bürge

Identität des Klagegrundes
(§ 59 Alt. 2 ZPO)

- Klage aus demselben Vertrag
- Klage aus derselben unerlaubten Handlung

Gleichartigkeit der rechtlichen und tatsächlichen Anspruchsgründe
(§ 60 ZPO)

- Ansprüche stehen in einem inneren sachlichen Zusammenhang, der sie ihrem Wesen nach als gleichartig erscheinen lässt.
- Verkäufer und Hersteller in den „Diesel-Verfahren“, auch wenn Verkäufer aus Vertrag und Hersteller aus Delikt in Anspruch genommen wird.



Wirksamkeit

Zustellung der Streitverkündungsschrift
(§ 73 ZPO)

Reaktion des Streitverkündungsempfängers

tritt dem Rechtsstreit bei

Nebenintervenient
(§ 74 I ZPO)

tritt dem Rechtsstreit nicht bei

Prozess wird ohne ihn fortgesetzt
(§ 74 I ZPO)

Interventionswirkung
tritt trotzdem ein
(§ 74 III ZPO)